

Werk

Titel: Die Civilgerichtsordnung der freien Hansestadt Bremen von 1820

Autor: Mittermaier

Ort: Heidelberg

Jahr: 1822

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1822_0005|log15

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

 XI.

 Die Civilgerichtsordnung der freien
 Hansestadt Bremen von 1820

mit

Bemerkungen von Wittermaier.

In keinem Zweige der Gesetzgebung haben in neuerer Zeit die Reformatoren so viele und so tief einreißende Verbesserungen zu machen für nöthig gefunden, als an dem des bürgerlichen Verfahrens. Frägt man aber um die Resultate mancher neuen Experimente, traut man dabei nicht bloß den Berichten mancher gefälligen Beamten, die, um sich der Regierung zu empfehlen, nicht genug das Glück der neuen Gesetzgebung anpreisen können, hört man die Stimmen achtungswürdiger Praktiker, welche die neuen Gesetze anwenden sollen, hört man die Volksstimme (nicht immer schlägt der Geist der Wahrheit seinen Sitz bei den höchst besteuerten Einwohnern der Provinz auf), so will Niemand die Wohlthaten der neuen Gesetzgebungen segnen. Gewisse allgemein nachgebetete und von Jedem auf eigenthümliche Weise verstandene Formeln und Worte (wenn die Begriffe fehlen, stellt sich ein Wort zur rechten Zeit wohl ein, sagt der Dichter) sind es, mit welchen man sich gefällt. Oeffentlichkeit, Volksmündigkeit, Vernichtung der Advokatenherrschaft, Untersuchungsmaxime heißen die schönen Worte. Wie wenig klare Vorstellungen von der

Öffentlichkeit des Verfahrens herrschen, hat in neuester Zeit trefflich v. Feuerbach ¹⁾ gezeigt. Wer Öffentlichkeit darin sucht, daß die Thüren unserer Landgerichtsstuben geöffnet werden, damit 12 oder 20 Zuhörer (mehr fast häufig eine solche Stube nicht) zuhören oder zuschauen dürfen, wie vor einem Landrichter und seinem Actuar zwei Partheien rezeßiren, oder wie eine ihre Schrift überreicht, versteht das Wesen der Publicität eben so wenig, als diejenigen ihre Natur kennen, welche sie mit einer Gerichtsverfassung für verträglich halten, in welcher Einzelrichter, die zugleich Polizei- und Verwaltungsbeamte sind, ihre Meinung über Rechtsstreitigkeiten aussprechen, so wenig als diejenigen, die Vortheile der Publicität begreifen, welche den Richter zum Rathgeber der Partheien machen, und ihn zu einer detaillirten Befragung der Streitenden verpflichten. Was aber die gerühmte Volksmündigkeit angeht, so mögen die Lobpreiser derselben nur zusehen, daß sie nicht in eine Rechtlosigkeit ausarte, sie mögen prüfen, ob Richterdespotismus nicht gefährlicher als Advokatenherrschaft werden kann, vor Allem aber mögen sie fragen, ob die Entfernung der Advokaten in Ländern, in welchen gemeines Recht noch gilt, mit dem Zustande einer Civilgesetzgebung verträglich ist, bei welcher fast kein Satz ohne Controverse da steht, deren Sinn nur durch einen Reichthum philologischer Kenntnisse zu ergründen, und daher nur von Rechtsgelehrten zu erfassen ist, wo fast jeder Tag bei der erwachten Thätigkeit der Civilisten und gründlichen Rechtsbehandlung neue Irrthümer der bisherigen Praxis aufdeckt, und daher die Partheien wohl-berechtigt, zu zweifeln, ob dem Richter, der ihr Rathgeber seyn soll, alle diese gründlichen Rechtskenntnisse zugetraut werden dürfen, wo es daher völlig den vernünftigen Forderungen des Volkes gemäß ist, daß man ihm gewandte rechtsgelehrte Rathgeber gebe, von welchen jede Parthei den Ihrigen selbst wählen

1) Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen, 1821.

kann²⁾. Was wird die Nachwelt von neueren Einrichtungen gewisser Länder sagen, in welchen man, wenn in einem Amtsbezirke ein Advokat stirbt, neben welchem nur noch ein Advokat besteht, die Stelle des Verstorbenen gar nicht mehr besetzt? Am schlimmsten aber ist es, daß Jeder, welcher eine Civilprozeß-Gesetzgebung entwerfen will, glaubt, daß er von jedem der drei Grundsysteme des Prozeßes, von dem des gemeinen, französischen und preussischen Prozeßes etwas entlehnen müsse, um es allen Partheien recht zu machen. Man vergißt, daß jedes der drei erwähnten Systeme alle einzelnen Theile des Prozeßes durchdringt, und weder der französische Prozeß eingeführt ist, wenn man in Gerichtsaudienzen öffentlich die Partheien oder ihre Anwälde plaidiren läßt, noch daß man den Geist des preussischen Prozeßes erfaßt habe, wenn man Advokaten entfernt und mündliche Instruktion der Sache durch den Richter ad protocollum anordnet. Jede der drei Prozeßformen ist höchst consequent und achtungswürdig, der gemeine Prozeß durch die höchste logische Ordnung, nach welcher im Prozeße alle einzelnen Handlungen weise vertheilt sind, durch die Achtung der Freiheit der Partheien, und durch das richtige Erfassen der Menschen, wie sie sind; der preussische Prozeß durch die hohe würdige Aufgabe, das höchste materielle Recht in jedem Rechtsstreite siegen zu lassen, durch die alle Kräfte des Richters anspornende Stellung desselben und die

2) Trefflich sagt v. Feuerbach *S. a. a. O.* S. 383: „wo man sich eine mündliche Rechtspflege ohne Fürsprecher denkt, vereinigt man in Gedanken die wesentlichen Pflichten des Fürsprecheramtes mit den Pflichten des Richters, was sich freilich einfach und freundlich ausnimmt, aber doch nur der einzigen Voraussetzung für die beste Art der Rechtspflege gelten kann, unter welcher auch sogar der Despotismus die beste Regierungsform genannt werden darf, nämlich, wenn gerade die Person des Gewaltträgers an Einsicht, Geist und Gemüth so vollkommen ist, wie der Mensch — weder immer, noch gewöhnlich, sondern nur in sehr seltenen Ausnahmen zu erscheinen pflegt.“

Sorgfalt des Gesetzes für die Partheien; der französische Prozeß durch die consequente Durchführung des Grundsatzes der Reinheit des Gerichts von allen fremdartigen Geschäften, durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, durch die Sorgfalt, dem Gerichte die möglichst lebendige Anschauung aller wahren Streitsverhältnisse zu gewähren, so wie durch die dem gemeinen Prozeße ähnliche Achtung der Freiheit der Privatrechte. Gerade das Beispiel des französischen Prozeßes aber beweiset eben, wie wenig ein alles Alte über den Haufen werfende und überall her einzelne Flecken zum Kleid entlehrendes Reformiren im Prozeße am Platze ist), daher weise die französischen Gesetzgeber zwar die alte Gerichtsverfassung abgeschafft, die ganze Grundlage des Civilprozeßes aber, wie er sich nach der Ordonnance von 1667 gebildet hatte, beibehalten haben; daher auch der französische Prozeß eine höchst ehrwürdige Jurisprudenz (man denke nur an Bornier, Jousse, Rodier, Pothier) aufzuweisen hat. — Es ist gar nichts dagegen zu erinnern, wenn ein Gesetzgeber (sobald er auch alle organischen Umgebungen der neuen Form herbeischafft) eine der drei Prozeßformen in seinem Lande eingeführt, nur muß es rein, nur mit Beseitigung eingeschlichener Inconsequenzen, geschehen, da allem Glückworte, welches in neuerer Zeit versucht worden ist, die Erfahrung und das Leben ein sehr ungünstiges Zeugniß geben.

Während Alles am Verfahren reformiren wollte, blieb die Grundlage des Prozeßes, das, was am meisten Noth thut, die Gerichtsverfassung völlig unbeachtet. Noch immer sehen wir die mit Criminal- und Polizeigewalt versehenen, durch Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3) Man vergißt bei dem Studium des französischen Prozeßes oft, was de Laporte im Avantpropos seines nouveau Ferriere pag. X. sehr richtig sagt: il est aisé de se convaincre que le Code de procédure civile n'est point une nouvelle loi; que loin de s'écarter de l'ancienne forme de procédure, il rétablit au contraire les règles, dont on s'étoit écarté dans ces derniers temps.

hinreichend Beschäftigten, zu allen Arten von Verwaltungsgeschäften gebrauchten Einzelrichter Civilprozesse instruiren und entscheiden. Daß alle Prozeßformen aber, so lange diese Gerichtsverfassung besteht, vergeblich oder halbe Maßregeln sind, hat der Verfasser dieser Anzeige in neuerer Zeit zu beweisen gesucht⁴⁾. Ist aber an diese Vorarbeit einmal Hand angelegt, so übrig für die Reform nichts, als entweder eine der neueren Prozeßformen, wenn man von ihrem Vorzuge vor der bisherigen überzeugt ist; aber dann rein einzuführen, oder die bisherige in einem Lande geltende Form zum Grund zu legen, und mit Beibehaltung ihres Wesens nur ihre Gebrechen zu heilen, Mißbräuche, die sich eingeschlichen haben, zu beseitigen, zweifelhafte Punkte auf eine klare Weise zu entscheiden, und die Forderung der Oeffentlichkeit auf eine würdige Weise aufzufassen. Man vergißt nicht selten bei dem neueren Streite, daß die Oeffentlichkeit nicht in offenen Gerichtsthüren besteht, daß manche Gesetzgebung, welche immer als Muster der Oeffentlichkeit angeführt wird, in dem entscheidenden Punkte, z. B. bei der Zeugenvernehmung, nicht einmal dem Principe der Publicität treu geblieben ist. Wird nach einem zweckmäßig eingeleiteten Vorverfahren eine Schlußverhandlung in öffentlicher Sitzung gestattet, wird vorzüglich die Zeugenvernehmung in öffentlicher Audienz vor dem versammelten Gerichtshofe vorgenommen, wird eine der Oeffentlichkeit entsprechende Gerichtsverfassung eingeführt, so sind alle billigen Forderungen erfüllt.

Diesen letzten Weg zu wählen möchte man auch den Staaten rathen, in welchen bisher der gemeine Prozeß galt. Nicht das Gesetz verdient Tadel, wenn wir über Mißbräuche zu klagen haben; die Schuld trifft häufig die Advokaten, welche oft ohne Pflichtgefühl aus der Verzögerung der Pros

4) Der gemeine teutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem preussischen und französischen Civilverfahren. Bonn, 1821. S. I. II.

zesse Vortheile ziehen, vorzüglich aber die Richter, welche nachsichtig genug sind, und den Geist des Gesetzes nicht erfassend, unter Verhandlungsmaxime sich nicht selten eine Verpflichtung zur Unthätigkeit denken, so wie denjenigen Vorwürfe zu machen sind, welchen in jedem Lande die Aufsicht über die Rechtspflege anvertraut war, und welche gleichgültig eine verwerfliche Praxis sich einschleichen ließen, oder den Gebrechen der Gerichtsverfassung abzuheilen vernachlässigten. Werden die in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen des Prozeßes gehörig wieder eingeschärft, wird vorzüglich das wahre Wesen der Verhandlungsmaxime den Richtern entwickelt, werden so viele Controversen, die im Laufe der Zeit entstanden, durch die Veranlassung von Streitigkeiten der Partheien den Prozeß verlängern, mit Klarheit und Sicherheit entschieden, werden manche Lücken in einzelnen Lehren, für welche keine Gesetze im gemeinen Rechte vorhanden waren, ausgefüllt, werden Mißbräuche, die dem Gesetzgeber bekannt geworden sind, durch strenge Vorschriften beseitigt, wird Oeffentlichkeit zweckmäßig dem ganzen System angepaßt: so hat ein Gesetzgeber, welcher diesen Weg wählt, besser für die Rechtspflege seines Landes gesorgt, als wenn er durch eine neue Prozeßform, die aus allen bisherigen Gesetzgebungen zusammengesetzt ist, den Namen eines genialen und originellen Gesetzgebers zu erwerben gesucht hätte.

Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen wir auch die vorliegende Gerichtsordnung, ohne darüber entscheiden zu können, ob für Bremen nach den dortigen lokalen Verhältnissen eine andere Prozeßform mehr gepaßt hätte.

Den Lesern des Archivs mag aber ein treuer Auszug der Gerichtsordnung nicht unwillkommen seyn, weil er Legislatoren und Praktikern beweist, welcher Verbesserungen der gemeine Prozeß fähig ist, und auf welche Punkte es bei der Verbesserung ankömmt.

* * *

Die Gerichtsordnung besteht aus 6 Abschnitten. I. Von dem Wirkungskreise der bremischen Gerichte. II. Von dem schiebbrichterlichen Verfahren. III. Von den Sachführern. IV. Von dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. V. Vom Verfahren in peinlichen und Polizeisachen. VI. Von dem Oberappellationsgerichte. Abschnitt I. §. 1. Alle Justizsachen gehören vor die Gerichte. §. 2. Bei Regierungsverfügungen in Deich-, Weg-, Strombau und Abwässerungssachen kann, wenn Privatrechtliche Verhältnisse zur Sprache kommen, das gerichtliche Verfahren, die Ausführung der Verfügungen nicht hemmen. §. 3. Die Entscheidung der Streitigkeiten über Art der Benutzung gemeinschaftlicher Rechte oder Beiträge zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen von Corporationen steht den Verwaltungsbehörden zu, obgleich die Betheiligten ihre dabei in Frage kommenden privatrechtlichen Verhältnisse zur gerichtlichen Entscheidung bringen können. §. 4, 5. Die Verwaltungsbehörde kann sobald vollstreckbare Verfügungen in Streitigkeiten über Einschütten von Vieh und Schadenersatz und über Gränzen, Befriedigungen und Servituten (jedoch so, daß die damit nicht zufriedene Parthei binnen 8 Wochen den gerichtlichen Weg einschlagen kann) erlassen, und Verträge über Aussteuer, Abfindung und Ueberlassung von Bauerngütern bestätigen. §. 8. Das Obergericht ist erste Instanz für alle Sachen, deren Werth der Klagbitte nach 300 Thlr. übersteigt, oder deren Werth sich nicht schätzen läßt, für Ehesachen, Gesuche um Distractionen von Immobilien, Debetsachen. §. 14. In zweiter Instanz entscheidet das O. G. in den Sachen, die in erster Instanz von den Untergerichten, Morgensprachen oder Commissionen des Obergerichts entschieden wurden. §. 15. In den nicht vor das O. G. gehörigen Sachen ist das Untergericht erste Instanz. §. 21 u. 22. Alle Rechtsachen, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder der Societäten, Beschwerden über Eingriffe Dritter, Klagen über verweigerte Aufnahme in die Zunft gehören vor die Morgensprachen der Societäten, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Societät, Gesellen, Lehrbursche in Dienstsachen vor die Morgensprachsherren zur Entscheidung in Disciplinarsachen, sonst zum Versuche der Güte. §. 24. Das Gericht, welches in einer peinlichen oder Polizeisache zu entscheiden hat, ist auch in Betreff connexer Civilansprüche zuständig, in so ferne diese von dem Betheiligten vor beendigter Untersuchung angebracht werden, jedoch kann es die Ansprüche an das Civilgericht verweisen, und muß es, wenn eine Parthei es verlangt. (§. 25—34. betreffen Competenz der Criminalgerichte.) §. 35. In nicht streitigen Sachen

gehören vor das Obergericht die Verwaltung der Obervormundschaft, Vorlesung von Testamenten, Eheverordnungen und sonstigen Dispositionen, gerichtliche Ueberlassung von Immobilien, Willigung von Handfesten und Ertheilung gerichtlicher Hypotheken, Insinuationen von Schenkungen. §. 36, 37. Die Partheien können ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden lassen, und diejenigen, welche den Auftrag einmal übernommen haben, können sich des Geschäfts nicht entschlagen. §. 41. Schiedsrichter müssen bei Leitung des Verfahrens und bei ihren Entscheidungen die wesentlichen Vorschriften dieser Gerichtsordnung beobachten. §. 42. Alle erforderlichen Handlungen geschehen vor sämtlichen Schiedsrichtern. §. 43. Wenn eine eidliche Zeugenvernehmung nothwendig ist, so wird sie auf Requisition von einem Mitgliede des Obergerichts vorgenommen. §. 44. Wenn auch die mindere Zahl der Schiedsrichter das Urtheil nicht unterzeichnen will, so behält es doch Kraft. §. 46. Wenn wegen Stimmgleichheit sich die Schiedsrichter nicht vereinigen, so wählen die Partheien einen Obmann, der sonst vom Präsidenten des Obergerichts ernannt wird; binnen Monatsfrist gibt der Obmann seine Entscheidung ab. §. 49. Rechtskräftige schiedsrichterliche Erkenntnisse werden dem competenten Gerichte überreicht und von diesem vollstreckt. §. 50. Gegen diese Erkenntnisse hat an das Obergericht Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von den Schiedsrichtern statt, in welchem letzteren Falle das Gesuch binnen 14 Tagen a die publ. sent. angebracht wird. §. 53. Wenn im Compromisse Verzicht auf Rechtsmittel enthalten war, so tritt nur Nichtigkeitsbeschwerde (so daß jeder Verzicht auf diese selbst unwirksam ist) und Restitution ein.

III. Abschnitt. §. 55. Nur geprüfte, gehörig beeidigte, mit gewissen Bedingungen versehene Personen können als Sachwalter auftreten. §. 63. Absichtliche Entstellung der Wahrheit, Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung, grobe Nachlässigkeit, werden mit Geldstrafe und Suspension bestraft.

IV. Abschn. §. 65. Die Gerichtssitzungen werden öffentlich gehalten, sofern nicht das Gericht das Gegentheil in einzelnen Fällen verordnet. §. 66. Für geringfügige Sachen (solche, deren Klagsumme nicht den Betrag von 30 Thlrn. übersteigt) werden am Untergerichte besondere Sitzungen gehalten. §. 69. Die Sachen werden nach der Reihenfolge auf der Audienzliste verhandelt. §. 71. Wer eine Sache vorbringen will, muß die Rubrik derselben am letzten oder bei Obergericht am vorletzten Werkstage dem Secretär für die Audienzliste angeben. §. 82. Die Partheien können ihre

Sache selbst verhandeln, jedoch kann das Gericht ihnen aufgeben, sich eines Sachführers zu bedienen. §. 83. Am Obergerichte und Untergerichte können die Partheien, welche nicht selbst oder durch solche Personen erscheinen, die eine gesetzlich vermuthete Vollmacht für sich haben, nur durch einen Sachführer auftreten. §. 84. In geringfügigen Sachen erscheinen die Partheien in der Regel in Person. §. 86. Das Verfahren am Obergericht ist in der Regel schriftlich. §. 87. Am Untergericht wird mündlich zum Protokoll verfahren, so ferne nicht der Vorsitzende die Anstellung schriftlicher Klage gestattet oder bei ferneren Verhandlungen schriftliches Verfahren anordnet. §. 89. Die Beantwortung eines Vortrags des Gegners erfordert entweder eine ausdrückliche Anerkennung des darin behaupteten Sachverhältnisses, oder eine bestimmte Erklärung über jeden einzelnen darin angeführten Umstand. §. 90. Wer die Beantwortung mangelhaft verfügt, wird zu einer gehörigen Erklärung angewiesen, und wenn er nicht Folge leistet, als der vom Gegner angeführten und von ihm nicht speciell entkannten Thatsachen geständig erachtet. §. 91. Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits den Partheien eine Erklärung über einzelne Thatumstände mit Androhung rechtlicher Nachtheile auferlegen. §. 92—97. Ueber Formen der Schriften. §. 98. Schriften, die dem Gegner bereits abschriftlich insinuirt sind, werden nebst einer Abschrift eingereicht, die alsdann von dem Gerichte der Gegenparthei zugestellt wird. §. 100. Vermuthete Vollmacht haben Personen, die mit den Partheien in gerader Linie oder wenigstens im dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, Ehegatten und Streitgenossen. §. 112. Ladungen und Insinuationen werden gültig an den bevollmächtigten Sachwalter verfügt. §. 113. Abschriften der Ladungen werden dem Insinuanten in Person oder dessen Ehegatten, mündigen Kindern oder sonstigen Hausgenossen insinuirt, und in Ermangelung solcher Personen an die Haus- oder Stubenthüre geheftet. §. 117. Alle Ladungen geschehen wenigstens 3 Tage vor dem Termin. §. 121. Edictalladungen können nur erkannt werden, da der Vorzuladende nicht auf die gewöhnliche Weise geladen werden kann. §. 126. Alle Prozeßhandlungen, die außer der Gerichtsßigung in einer bestimmten Frist vorzunehmen sind, können während des letzten ganzen Tages der Frist, und wenn dieser Festtag ist, am nächsten Werktag geschehen. §. 127. Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Antretung eines Beweises und Gegenbeweises sind Kraft des Gesetzes peremptorisch. §. 128. Das Gericht kann alle Termine, mit Ausnahme der Frist, zur Einlegung eines Rechtsmittels erstrecken. §. 129. Gesuche um

Erstreckung können nur, wenn der Gegner widerspricht, aus erheblichen und entweder aus den Acten sich ergebenden und sofort bescheinigten Gründen angebracht werden. §. 132. Die Verjüngung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels wird vom Gerichte auch von Amtswegen, die Vernachlässigung einer andern Frist nur, wenn der Gegner eine Einrede darauf gründet, gerügt. §. 134. Der Beklagte, welcher in dem Termine, da die Klage angestellt wird, nicht erscheint, wird als der der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen geständig erachtet und mit seinen Einreden ausgeschlossen. §. 135. Wer im fernern Verfahren, da er sich über den Vortrag des Gegners zu erklären hat, nicht erscheint, ist als der darin angeführten Thatsachen geständig anzusehen, sofern er nicht in den frühern Verhandlungen sich darüber schon erklärt, oder seine Verbindlichkeit zu einer solchen Erklärung bestritten hat. §. 138. Eine Parthei, gegen welche ein Contumacial-Erkenntniß erlassen wird, kann dagegen Restitution nachsuchen, wenn sie innerhalb 8 Tagen a die ins. die Gegenparthei zum nächsten Gerichtstage mit Anführung der Restitutionsgründe laden läßt, die letzteren im Termine bescheinigt, und die Handlung, womit sie ausgeschlossen war, vornimmt.

Zweiter Titel. Von dem ersten Verfahren.

§. 140. Die Ladung geschieht bei Klagen am Obergerichte wenigstens 14 Tage vor dem Termin, in welchem die Sache vorgebracht werden soll (bei Klagen aus öffentlichen Urkunden und Frachtsachen in 8 Tagen). §. 142. Alle schriftliche Klagen werden neben der Ladung dem Beklagten mitgetheilt. Die Anlagen und die Urkunden, woraus mündlich geklagt worden, werden spätestens an dem Tage, da die Ladung geschieht, auf der Gerichts-Canzlei niedergelegt. §. 143. Veränderung oder Verbesserung der Klage berechtigt den Beklagten nicht, seine bestimmte Erklärung hierauf zu verweigern, jedoch hat das Gericht in dem Erkenntnisse zu entscheiden, inwiefern die verursachten Kosten dem Kläger zur Last fallen. §. 145. In dem Termine, wozu der Beklagte geladen worden, wird die Klage mündlich vortragen oder schriftlich eingereicht. §. 146. In demselben Termine hat der Beklagte die Antwort mündlich vorzutragen oder schriftlich einzureichen, und die etwaigen Anlagen zu übergeben. §. 147. Die erste Vernehmungslaffung enthält die verzögerlichen Einreden, die Einlassung und die zerstörlischen Einreden. §. 148. Die Einlassung kann nur verweigert werden, wenn der Beklagte die Competenz bestrittet oder zerstörlische Einreden vorschützt, wodurch des Klägers Anspruch gänzlich aufgehoben wird, und wenn er ihren Beweis durch Urkunden oder Eideszuschreibung antritt. §. 149. Werden

diese Einreden verworfen, oder hat er in andern Fällen die Einlassung gar nicht oder nicht gehörig verfügt, so wird er vom Gericht dazu angewiesen, und wenn er diese Auflage nicht befolgt, der Klage geständig angenommen und mit keinen weiteren Einreden zugelassen. §. 151. Einreden, die erst nach dem Präklusiv-Termin entstanden oder zu des Beklagten Kunde gekommen sind, oder Mängel betreffen, die zur Nichtigkeitsbeschwerde berechtigen, oder von ihm als Intervenent geltend gemacht werden, und die sogenannten privilegierten Einreden in diesen Fällen, sind noch später zulässig. §. 152. Auf erfolgte Vernehmlassung wird in der Sache selbst erkannt, oder ein weiteres Verfahren angeordnet, das sich dann mit der Duplik schließt. §. 154. Bleibt der Kläger im ersten Termin aus, so wird der Beklagte auf seinen Antrag von der Instanz entbunden, und der Kläger in die Kosten verurtheilt. Auch kann dem Kläger bei Strafe des ewigen Stillschweigens eine Frist zur neuen Stellung der Klage gegeben werden. §. 155. Erscheint Kläger in dem dem Beklagten zur Vernehmlassung gegebenen Termine nicht, so kann der Beklagte doch die Antwort vortragen.

III. Titel. Vom Geständnisse. §. 198. Gerichtliches Geständniß hat volle Beweisraft; §. 159. ebenso das außergerichtliche, wenn es unter Umständen abgelegt ist, welche die Absicht, nach Ueberzeugung die Wahrheit zu erklären, außer Zweifel setzen, insbesondere dann, wenn dasselbe zur Begründung eines Rechtsverhältnisses geschah, oder gegen Personen abgelegt wurde, die ein vollkommenes Recht hatten, eine aufrichtige Erklärung zu fordern. §. 161. Zur Gültigkeit eines Geständnisses gehört weder Gegenwart des Gegners, noch Annahme von seiner Seite. §. 164. Was ein legitimirter Sachführer gerichtlich einräumt, hat gleiche Wirkung, als wenn es die Parthei selbst eingeräumt hätte, im Falle des Irrthums kann aber die Parthei binnen den nächsten 8 Tagen, vom Tage des Irrthums, denselben ohne Beweis desselben führen zu müssen, widerrufen.

IV. Titel. Vom Beweise überhaupt. §. 166. Die Partheien können, ehe auf Beweis erkannt worden, den eventuellen Beweis antreten, wo jedoch das Gericht das Erforderliche hinsichtlich des Beweissatzes der Beweismittel und der Beweisfrist zu bestimmen hat. Bei geringfügigen Sachen können Beweis- und Gegenbeweismittel im ersten Termine producirt werden. §. 267. Beweisfrist beträgt vierzehn Tage. (§. 168 — 172. Ueber Berechnung.) §. 173. Gegenbeweis ist zulässig, wenn auch der, dem er zusteht, sich ihn nicht vorbehalten, oder wenn er nicht im Beweisinterlocut nachgelassen

ist. §. 175. Der Beweisführer kann mehrere Beweismittel verbinden. §. 176. Vor Ablauf der Beweisfrist kann der Producent die Beweisführung verbessern, und neue Beweismittel vorbringen, was nicht mehr nach dem Ablauf gestattet ist, außer, wenn Producent eidlich erhartet, daß er sie vor Ablauf der Frist beizubringen nicht vermocht, oder sie ohne Schuld verloren habe. §. 180. Antretung des Beweises geschieht im Gericht vor Ablauf der Beweisfrist nach Ladung des Gegners, der sich im Termin über die Formalien der Antretung erklären muß. §. 182. Nach angetretenem Beweise wird dem Producten, wenn er sich nicht sofort über das Materielle erklären will, hiezu ein Termin gesetzt. §. 185. Vom Gerichte hängt es ab, ob es eine Deduction aus dem Beweisverfahren zulassen wolle.

V. Titel. Vom Beweise durch Urkunden. §. 186. Volle Beweisraft der öffentlichen Urkunden. §. 187. Privaturkunden beweisen gegen den Aussteller. §. 189. Erkennt der Product die Aechtheit einer Urkunde nicht, so liegt, wenn es nicht die eigene Handschrift des Producten oder der Person, wofür er haftet, betrifft, dem Producenten der Beweis der Aechtheit, im Gegentheile dem Producten der Diffessions- eid ob, was vom Producenten durch Erbieten zum Zeugenbeweise, oder Vergleichung durch Sachverständige, vermieden werden kann. §. 193. Wer in einer Handschrift Geld erhalten zu haben bekennr, kann auch nach Ablauf der Zeit, in der die Urkunde Beweisraft hat, den Gegenbeweis des Nichtempfangs führen. §. 157. Ein Editionsgesuch gegen den Producent schlicht die Beweisantretung in sich, und muß von Ablauf der Beweisfrist angebracht werden.

VI. Titel. Vom Zeugenbeweise. §. 200. Die Antretung dieses Beweises geschieht durch Zeugenbenennung und Beweisartikel, die bei geringfügigen Sachen nicht zulässig sind. §. 203. Im Termine zur Erklärung muß der Product die Einwreden gegen Personen der Zeugen vorbringen, und die besondern Fragstücke übergeben. §. 206. Erscheint Product im Termine nicht, so wird er als entsagend angesehen. §. 207. Wenn Zeugenabklärung erkannt wird, so wird eine Commission angeordnet, deren Beförderung dem Beweisführer obliegt. §. 210. In der Ladung an die Zeugen ist der Gegenstand, worüber sie vernommen werden, summarisch anzugeben. §. 215. Erscheint im Termine Producent nicht, so wird ein neuer Termin gesetzt und bei wiederholtem Ausbleiben der Zeugenbeweis als erloschen erklärt. §. 217. In Gegenwart der Partheien wird der Zeuge beedigt, in Abwesenheit derselben über Artikel und Fragstücke vernommen, doch kann der Commissär alle zur Aufklärung

dienende Fragen stellen. §. 220. Wenn der Zeuge unvollständig aussagt, aber Gründe anführt, aus welchen er in einem andern Termine vollständige Erklärung werde abgeben können, so bleibt dem Commissar fernere Vernehmung überlassen. §. 225. Nach beendigter Beweis- und Gegenbeweissführung wird ein Zeugen-Protokoll verfertigt, und auf Antrag einer Parthei publicirt. §. 227. Nach dieser Eröffnung kann Zeugenverhör nur wiederholt werden, wenn im vorigen Verhör eine Wichtigkeit sich findet, oder die Aussagen der Zeugen zweifelhaft sind, oder wenn der Protokoll verloren ist. §. 228. Bei der Deduction muß der Product den Beweis der Eureden wider die Person der Zeugen sofort antreten.

Titel VII Vom Beweise durch Eid. §. 230. Wer über Thatumstände, von denen er nicht aus eigener Wissenschaft unterrichtet seyn kann, einen Eid leisten soll, braucht ihn nur dahin abzuschwören, daß er jene Thatumstände nicht wisse, oder nicht anders wisse, und nach Umständen, daß er alle Mühe angewandt habe, das Sachverhältniß zu erfahren, oder daß er eine besondere Handlung, wodurch er die Wissenschaft hätte erlangen können, nicht unterlassen habe. §. 238. Acceptation eines Dritten, um Eid zu leisten, tritt ein bei dem Cedenten und der Ehefrau. §. 238. Alle Haupteide müssen, wenn nicht der Gegner anders zufrieden ist, von der Parthei selbst geleistet werden. §. 239. Stirbt der, welcher einen Eid abzuschwören hat, vor der Leistung, so wird der Eid als geleistet betrachtet, wenn er sich im Gerichte zur Leistung bereit erklärte, die Leistung ohne sein Verschulden unterblieb, und er im Rufe eines gewissenhaften Mannes starb. §. 240. Bei einem zugeschobenen Eid berechtigt der Tod des Delaten den Deferenten zu einer andern Beweisführung, auch nach abgelaufener Beweisfrist überzugehen (§. 241 — 47. Verfahren). §. 248. Eideszuschreibung hat auch bei Verlöbniß und Ehefachen, auch wenn aus strafbaren Handlungen Civilanspruch erhoben wird, dagegen nicht zur Führung des directen Gegenbeweises statt; §. 249. sie ist an die Beweisfrist gebunden. §. 255. Ein zugeschobener und angenommener Haupteid kann selbst vor Ablauf der Beweisfrist nicht zurückgenommen werden, außer wenn der Beweisführer eidlich erhärtet, nach der Acceptation neue Beweismittel aufgefunden zu haben, oder Thatfachen bescheinigte, welche einen Meineid befürchten lassen. §. 259. Gewissensvertretung durch Beweis findet statt. §. 251. Wird dabei nichts vom Beweisführer erwiesen, so steht ihm nicht frei, den ihm früher zugeschobenen Eid noch anzunehmen oder dem Deferenten zurückzuschreiben, nach Umständen wird aber auf Ergänzungs- oder Reinigungseid erkannt. §. 265. Gewiss

sensvertretung findet weder bei Erfüllung, noch Reinigungseid statt; wegen neuaufgefundener Beweismittel kann der, dem Eid aufgelegt ist, Restitution nachsuchen. §. 266. Wenn durch Arglist oder grobes Verschulden ein Schaden veranlaßt ist, so kann der Verletzte Existenz und Maas des Schadens auf eigenes Verlangen durch Eid erhärten, und dabei, sofern der Verlust nicht von selbst klar ist, sein besonderes Interesse bis zu der gesetzlich bestimmten Größe in Anschlag bringen.

Eitel VIII. Vom Augenscheine. §. 259. Augenschein wird auf Antrag der Partheien oder von Amtswegen erkannt, und vor Gericht, Commission vorgenommen. §. 270. Er kann bis zum rechtskräftigen Endurtheil angeordnet werden, auch ist der Antrag der Parthei an keine Beweisfrist gebunden.

Eitel IX. Vom Beweise durch Sachverständige. §. 271. Der Beweis ist an die Beweisfrist gebunden, in so fern eine Parthei einen ihr auferlegten Beweis dadurch führen will; doch kann das Gericht, wenn die kunstmäßige Beurtheilung aktenkundiger Thatfachen zur rechtlichen Entscheidung unentbehrlich ist, in jeder Lage des Processes Sachverständige anordnen. §. 278. Der Producent gibt bei der Ansetzung die Punkte an, worüber er ein Gutachten verlangt, und benennt einen Sachverständigen, ebenso benennt der Producent einen. §. 282. Einen dritten Sachverständigen ernannt das Gericht. §. 282. Wenn mehrere Sachverständige da sind, so haben sie sich zu einem gemeinschaftlichen Gutachten zu vereinigen; wenn sie verschiedener Meinung sind, und keine Vereinigung statt findet, so gibt Jeder seine Meinung mit Gründen besonders ab, wo dann Stimmenmehrheit entscheidet, und, wenn diese nicht vorhanden ist, ernannt das Gericht andere Sachverständige.

Eitel X. Vom Urtheile. §. 290. Bei jedem Endurtheil und entscheidendem Zwischenerkenntnisse werden die Entscheidungsgründe abgegeben. §. 293. Sind bei einer Sache die Mitglieder des Gerichts nicht einstimmiger Meinung, so geschieht eine zweite Abstimmung, und bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Meinung, wofür der Vorsitzende sich erklärt.

Eitel XI. Von den Kosten. §. 302. Wer in der Hauptsache unterliegt, muß dem Gegner die Gerichtskosten ersetzen. §. 305. Compensirt werden sie, wenn der Kläger mehr oder zur unrechten Zeit oder Ort gefordert hat, als ihm gebührte; wenn in einer Sache theils für den Kläger theils für den Beklagten entschieden worden ist; wenn die Thatfache, wegen welcher Jemand unterliegt, nicht seine persön-

liche Handlung betrifft, und er von der Nichtigkeit derselben sich erst durch den Prozeß überzeugen konnte.

Titel XII. Von Vollstreckung der Urtheile.

§. 315. Wenn im Urtheil keine Frist zur Befolgung bestimmt ist, so ist die Frist 8 Tage nach der Rechtskraft. §. 316. Die Vollstreckung wird in den am Obergerichte abgeurtheilten Sachen gerichtlich, aber in eiligen Fällen auch außergerichtlich, am Untergerichte außergerichtlich vom Vorsteher des Gerichts angeordnet. §. 317. Bei Auflagen etwas zu leisten oder zu unterlassen, wird der Besiegte durch Strafbefehle und Einlager angehalten. §. 319. Wenn Jemand ein unbewegliches Gut zugesprochen ist, erfolgt Exemtion und Immission mit Gewalt. §. 321. Der Regel nach ist Execution erst auf das baare Geld, dann auf die entbehrlichsten, dann auf die minder entbehrlichen Mobilien zu richten. §. 322. Der Gerichtsbote schafft das Gepfändete an den dazu bestimmten Ort. §. 325. Erst nach Ablauf von 4 Wochen (der Schuldner kann in der Zwischenzeit die Mobilien auslösen) werden die Mobilien öffentlich durch den Notar verkauft. §. 327. Auf ausstehende Forderungen des Schuldners kann Beschlagnahme gelegt werden. §. 330. Reicht das Mobilienvermögen nicht zur Befriedigung zu, so wird der Verkauf der Immobilien erkannt. §. 331. Kann der Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners nicht befriedigt werden, so wird auf seinen Antrag Verhaftung erkannt. §. 332. Wenn Jemand ein Jahr vom Tage der Vollstreckbarkeit des Urtheils verstreichen läßt, ohne Vollstreckungsgesuch oder ohne Fortsetzung der Vollstreckungshandlung, so muß die weitere Verfügung gerichtlich erkannt werden. §. 333. Der Gläubiger erlangt durch die Pfändung ein Privatpfandrecht an den gepfändeten Gegenständen.

Titel XIII. Vom Arrestverfahren. §. 336. Der Arrest wird von dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte oder dessen Vorsteher auf Gefahr und Kosten des Impetranten, und wenn er ein Fremder ist, nur gegen Caution gestattet. §. 340. Er begründet keinen Gerichtsstand für die Hauptsache, außer wenn der Schuldner keinen bestimmten Wohnort hat, wenn das auswärtige Gericht die Justiz verweigert, und in Betreff eines einem Fremden angefallenen Erbtheils, in so fern solcher Arrest sich auf Ansprüche an den Nachlaß bezieht. §. 345. Jedes außergerichtliche Arrestgesuch wird bei dem Vorsteher des zuständigen Gerichts angebracht. §. 349. Die Ladung geschieht an dem Impetranten und bei einem Realarrest zugleich an den Dritten, welcher nach des Impetranten Angabe das Object des Arrests unter sich hat (§. 350—58. Verfahren.)

Titel XIV. Vom Mandatsverfahren. §. 363. Unbedingte Mandate finden nur statt, wenn der Gegner factisch verfährt, und außerdem entweder aus seiner Handlung ein unerzücklicher Schaden entstehen oder dem Impetranten dadurch eine Beschwerde zugefügt werden würde, deren Gegenstand nachher nicht leicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden könnte. §. 366. Der Impetrat muß in der zur Befolgung gesetzten Frist dem Mandate nachkommen, oder es wird Execution gegen ihn verfügt, er kann aber binnen drei Tagen dem Ertheiler eine Gegenvorstellung einreichen, worauf der Ertheiler das Mandat wieder aufheben und die Partheien an das Gericht verweisen, oder unmittelbar alle Verhandlungen dem Gerichte vorlegen kann, welches hierauf über Bestätigung oder Aufhebung des Mandats entscheidet, und das fernere Verfahren den Partheien vorschreibt. §. 374. Auffergerichtliche, bedingte Mandate müssen gerichtlich prosequirt werden.

Titel XV. Verfahren von Morgensprachen.

Titel XVI. Von Aufforderungen zur Klage. §. 382. Wer sich eines klagbaren Civil-Anspruchs an Jemand rühmt, kann von diesem zur gerichtlichen Ausführung aufgefordert werden im Gerichtsstande des Provokanten. Ist Berühmung erwiesen, so wird Frist zur Klagestellung bei Strafe des ewigen Stillschweigens gesetzt. §. 378. Wer peremptorische Einreden hat, deren Verlust oder Unwirksamkeit bei Verzögerung der Klage ihm droht, kann den Kläger zur Klagestellung auffordern. §. 392. Oeffentliche Aufforderungen zur Klage oder zu gerichtlicher Angabe von Ansprüchen sind nur zulässig in Debetsachen bei Erbschaftsfällen, um die Rechte derer auszumitteln, welche Anspruch an den Nachlaß machen bei Auseinandersetzung von Handlungsgesellschaften, bei Veräußerungen von Immobilien oder von Schiffen, bei Vorladungen unbekannter Inhaber verlorner Urkunden, bei Gegenständen, in Ansehung welcher diejenigen, welche Anspruch daran machen können, unbekannt sind.

Tit. XVII Von Sicherheitsleistungen. §. 402. Fremde, welche hieselbst klagen, müssen im ersten Termine Caution wegen Gerichtskosten und Fortsetzung des Rechtsstreits leisten, der Beklagte muß seine Einwendungen deswegen mündlich im Gerichte vorbringen. §. 404. Der Kläger kann nur Caution vom Beklagten fordern, wenn der letztere von hier zieht, sein Vermögen durchbringt, der Flucht verdächtig ist.

Titel XVIII. Von der Widerklage. §. 414. Wer bei einem bremischen Gerichte klagt, wird dadurch nach erfolgter Vernehmung des Beklagten für dessen Widerklage

der hremischen Gerichtbarkeit unterworfen. §. 415. Widerklage findet statt wegen Gegenforderungen, mit welchen der Beklagte zum besondern Verfahren verwiesen wird, oder welche der Beklagte vor rechtskräftigem Urtheile über die Vorklage zum Zweck einer Widerklage angegeben hat. §. 416. Steht die Gegenforderung mit der Vorklage oder Einrede des Beklagten in Verbindung, so kann sie nur, nachdem das Endurtheil über die Vorklage erlassen, und, in so fern es den Beklagten zu einer Leistung verpflichtet, von ihm befolgt ist, eingeklagt werden. §. 420. Der Beklagte kann vom Kläger Caution für die Widerklage dahin begehren, daß er wegen der Gegenforderung sich vor dem hremischen Gerichte stellen werde.

Titel XIX. Vom Eid vor Gefahrde. §. 424. Den allgemeinen Eid v. G. kann Niemand fordern, den besondern Eid kann das Gericht nach seinem Ermessen auflegen.

Tit. XX. Von Edition der Urkunden. §. 428. Jeder kann zum Behuf eines Rechtsstreits die Edition der ihm eigenthümlich oder gemeinschaftlich zustehenden Urkunden vom Besizer verlangen. §. 429. Kläger muß alle im Besitze befindliche Urkunden, die dem Beklagten in diesem Prozesse zu seiner Vertheidigung dienlich seyn können, demselben vorlegen; §. 430. Beklagter dem Kläger nur die dem letztem eigenthümlichen aber gemeinschaftlichen, oder die Kläger verlangt, um den Einreden des Beklagten begegnen zu können. §. 434. Ein Dritter muß dem Requirenten alle Urkunden ediren, außer wenn er bescheinigt oder eidlich erhärtet, daß er dadurch seinem guten Namen schade, oder sich abgesehen von demjenigen Rechtsstreite, für welchen die Edition verlangt wird, dadurch an seinem Vermögen benachtheiligen werde, oder wenn die Urkunde als Beweis wider Personen dienen soll, gegen welche er kein Zeugniß abzulegen braucht.

Titel XXI. Vom Beweis zum ewigen Gedächtnisse. §. 437. Er hat in jeder Lage des Processes, auch vor Anfang desselben statt. §. 440. Ist der Gegner dazu nicht beigezogen, so muß der Beweisführer demselben binnen Jahresfrist anzeigen, daß und durch welche Mittel er den Beweis geführt habe, widrigenfalls er alle Wirkung verliert. §. 444. Der Beweisführer kann im Rechtsstreite sich dieses Beweises bedienen oder ihn fallen lassen.

Titel XXII. Von der Litisdenuntiation. §. 446. Die Unterlassung derselben zieht (ausgenommen in Wechfelsachen) den Verlust des Regresses nach sich; es wäre denn, daß auch bei geschעהner Vertretung derjenige Erfolg, welcher den Regress veranlaßt, nicht würde abgewandt seyn. §. 447. Sie

kann auch außgerichtlich geschehen. §. 451. Gegen den De-
nuntiaten tritt kein Ungehorsamsverfahren ein.

Titel XXIII. Von Rennung des Auctors. §. 454. Zeugnet der Nominat seine Eigenschaft als Besizer, oder er-
scheint er auf die gegen ihn angebrachte Klage nicht, so wird
dem Kläger, wiewohl unbeschadet der Rechte dritter Personen,
der Besitz einstweilen zugesprochen.

Tit. XXIV. Von der Intervention. §. 458. Wird
bei einer accessorischen Intervention der Grund derselben von
derjenigen Parthei, welcher der Intervenient beitrifft, bestrit-
ten, so kann bis zur Erledigung dieses Streitpunkts das Ver-
fahren wider den Intervenienten ausgesetzt werden.

Titel XXV. Vom Gesuche um Erläuterung.
§. 462. Es findet statt, wenn im Urtheil in Worten, Zahlen,
ein Versehen vorgefallen ist, oder etwas dunkel ausgedrückt
scheint.

Titel XXVI. Von der Actenversendung. §. 467.
Sie findet statt von Amtswegen, und auf Antrag einer Par-
thei in der Revisionsinstanz, wenn gegen das in derselben ab-
zugebende Erkenntnis wegen fehlender Appellationssumme keine
Appellation an das Oberappellationsgericht zulässig seyn würde.

Titel XXVII. Vom Armenrechte.

Tit. XXVIII. Von Rechtsmitteln. §. 482. Wird
von einer Parthei Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde,
von der andern Restitution eingewandt, so wird die Entschei-
dung über jene Rechtsmittel bis nach erfolgtem Erkenntnis
in der Restitutionsinstanz ausgesetzt.

Titel XXIX. Von Appellation und Revision.
§. 490. Diese Rechtsmittel sind unzulässig gegen prozessleitende
Decrete, die nicht als entscheidende Zwischenerkenntnisse ange-
sehen werden können, wenn der Gegenstand der Beschwerde
nicht 30 Thlr. übersteigt, gegen Inhabiv, Bescheide und De-
crete wegen Beweis zum ewigen Gedächtnisse. §. 449. Suspendet
tritt nicht ein bei Klagen, deren Gegenstand Wechsel-,
Fracht-, Deichsache ist, oder jüngsten Besitz, Räumung einer
gemietheten Wohnung betrifft, bei Klagen auf Dienstlohn
(wegen des letzten Diensthaltjahrs), bei Entscheidungen wegen
Cautionen und Arresten. §. 502. Wird von einer Parthei
Rechtsmittel eingewandt, so kann der Gegner demselben dahin
abhärren, daß er wegen des Punkts der Entscheidung, gegen
welchen das Rechtsmittel gerichtet ist, auf eine Abänderung
zu seinem Vortheile anträgt. §. 504. Zur Unterstützung des
eingewandten Rechtsmittels, oder zur Widerlegung, können neue
Beweise und Beweismittel geltend gemacht werden, nur darf
Grund und Gegenstand der Klage nicht verändert werden.

§. 507. Einwendung des Rechtsmittels geschieht innerhalb 14 Tagen a die publ. sent. durch eine der Gegenparthei durch Gerichtsboten zu verfügenden Anzeige, daß und gegen welche Punkte appellirt worden. §. 513. Die Rechtfertigung des Rechtsmittels geschieht innerhalb 6 Wochen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch Einreichung der Beschwerdeschrift am Obergericht, nach vorgängiger Ladung des Gegners. §. 518. Das Obergericht kann, bevor es Endurtheil erläßt, sowohl von Amtswegen als auf Antrag eines Theils eine Erklärung über bestimmte aufzugebende Punkte fordern, auch Berichte von Sachverständigen verlangen und Augenschein anordnen.

Titel XXX. Von der Restitution. §. 523. Sie findet statt, wenn der Implorant neue erhebliche Thatumstände oder Beweismittel beibringt, und falls das Gericht es verlangt, schwört, daß er sie vor dem Aktenschlusse beizubringen nicht vermocht habe. §. 527. Eingewendet wird das Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses. §. 533. Nach Ablauf der Frist findet Restitution nur statt, wenn das Urtheil auf falsche Urkunden, absichtlich falsche Zeugenaussagen und Sachverständige gegründet ist, wenn der Implorant neue Beweismittel gegen einen notwendigen Haupteid aufgefunden hat, wenn das Urtheil durch einen freiwilligen Eid veranlaßt ist, und der, welcher ihn geleistet hat, des falschen Eides in der Sache vor dem Criminalgericht überführt ist.

Tit. XXXI. Von der Nichtigkeitsbeschwerde. §. 537. Sie findet statt, wenn ein wesentlicher Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen der Partheien oder des gerichtlichen Verfahrens sich findet; sie geschieht binnen 8 Wochen nach Bekanntmachung des Erkenntnisses; das Obergericht entscheidet nur über die angebliche Nichtigkeit und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz.

Abschnitt VI. (da die Zwischenabschnitte nur in den Strafprozeß gehören). Von dem Oberappellationsgerichte. Die Appellation dahin findet statt in Erkenntnissen des Obergerichts in der Appellations- und Revisionsinstanz, in der Restitutionsinstanz, wenn die Restitution gegen ein zuvor erwähntes Urtheil eingewandt und darüber vom Obergerichte erkannt ist, und in erster Instanz, wenn die Partheien sich vereinigen, mit Uebergangung der Revisionsinstanz die Sache sofort an das Oberappellationsgericht zu bringen.

Beigefügt sind der Gerichtsordnung mehrere Formulare, eine Taxordnung, und eine vom 13ten October 1820 beliebte Notariatsordnung.

Es ist hier der Ort nicht, jede einzelne Bestimmung der Gerichtsordnung einer Prüfung zu unterwerfen; nur einzelne Bemerkungen theils über die Hauptgrundsätze des Gesetzes, theils Bedenkllichkeiten gegen einzelne Vorschriften, mögen hier erlaubt seyn.

1. Das Gesetz beruht auf der Verhandlungsmaxime, aber sehr weise hat der Gesetzgeber nicht bloß den Richter zu einer Maschine gemacht, die nur Schriften hin und her gibt, sondern er hat zweckmäßige Vorschriften, die völlig im Geiste des gemeinen Processes liegen, den Richtern wieder zur Beobachtung eingeschärft, er hat ihnen die Sorge für vollständige und klare Verhandlungen als Grundlagen einer gerechten Entscheidung zur Pflicht gemacht, theils durch die Vorschriften (§. 90.), bei jeder mangelhaften Beantwortung eine bestimmte Erklärung zu fordern, theils durch das eingeräumte Recht des Gerichts, in jeder Lage des Processes den Partheien eine Erklärung über einzelne Thatumstände unter zweckmäßigem Präjudiz aufzulegen (§. 91.), theils durch das Recht des Richters bei der Zeugenvernehmung (§. 28.), theils durch die Befugnisse des Appellationsrichters (§. 518.). Es ist nicht zu bezweifeln, daß hierdurch, wenn die Richter ihre Pflicht thun, in Bremen auf eine sehr sichere Weise die Vortheile erreicht werden, welche man häufig in neuerer Zeit nur der Untersuchungsmaxime zuschreiben beliebt. Zu beklagen ist es, daß der Gesetzgeber nicht auch einen Schritt weiter gegangen, und den Partheien das Recht eingeräumt ist, wechselseitig sich über einzelne Umstände Fragen zur bestimmten Beantwortung vorzulegen.

2. Eine sehr zweckmäßige Bestimmung finden wir in §. 166, nach welchem auch bei dem anticipirten Beweise dem Richter zur Pflicht gemacht wird, durch ein Interlocut alles Erforderliche wegen Beweisfaßes, Frist u. a. zu verfügen, nur hätte es darüber einer Vorschrift bedurft, wie das Gesetz den anticipirten Beweis überhaupt betrachte, weil voraus zu sehen ist, daß unvermerkt unter Begünstigung des Schweigens des

Gesetzes, die selbst in neuerer Zeit vom bayerischen Gesetze sanctionirte, nach unserer Ueberzeugung ⁵⁾ nicht zu vertheidigende Theorie, nach welcher die freiwillige Beweisantretung alle rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises haben soll, sich einschleiche, daß wenigstens über das Daseyn der einen oder andern Theorie Streit entstehe.

3. Manche Bedenklichkeiten steigen gegen das in der Gerichtsordnung angenommene System (S. 140—151) auf, nach welchem in Audienzen verfahren, der Beklagte vorgeladen, und genöthigt wird, sogleich in dem Termine, in welchem die Klage bei Gericht vorgetragen wird, seine Antwort, und zwar Alles auf einmal, Einlassung und Einreden vorzutragen. Jedes Verfahren nach Gerichtsfügungen muß nothwendig eine schriftliche Grundlage haben, entweder wie im französischen Prozesse durch Acte zwischen den Anwälden, oder durch Schriften, die bei Gericht eingereicht werden ⁶⁾.

Ist keine solche Grundlage vorausgegangen, erfährt der Beklagte vielleicht zum erstenmal in der Audienz Grund und Gegenstand und Beweise der Klage, ist der Beklagte vielleicht nur als der Erbe in Anspruch genommen, so daß die Klage ihn wahrhaft überrascht, so kann mit Gerechtigkeit der Beklagte nicht angehalten werden, sogleich im Momente auf die Klage sich zu verantworten; es kann ihm nicht zugemuthet werden, über Thatsachen, die er vielleicht zum erstenmal hört, sich zu erklären, es ist kein Verhältniß zwischen Angriff und Vertheidigung mehr da, weil der Kläger Jahre lang auf seine Klage sich vorbereiten konnte, während dem Beklagten eine übereilte Vertheidigung, bei welcher er kaum die nöthigen Erkundigungen einziehen konnte, zur Pflicht gemacht würde. Eine solche Uebereilung würde selbst hier um so härter seyn, als nach der Gerichtsordnung nicht einmal der Vermittlungsver-

⁵⁾ Mittermaier, der gemeine teutsche Prozeß. II. Heft. S. 144.

⁶⁾ Mittermaiers Schrift, der gemeine Prozeß. II. Heft. S. 60.

such vorauszugehen braucht, der im französischen Prozesse auch darauf berechnet ist, daß der Beklagte die Forderungen des Klägers erfahre, und nicht überrascht werde. Es ist daher vorauszusehen, daß bald die Praxis, welche immer die Härten der Gesetze auszugleichen sucht, sich der Beklagten annähmen und durch viele Terminsertheilungen, die man ohne Unbilligkeit oft nicht wird abschlagen können, die weisen Absichten des Gesetzgebers vereiteln wird.

4. So zweckmäßig es auch scheint, den Ungehorsam der Partheien durch harte Strafen zu zügeln, so weise die Absichten des Gesetzes daher bei den §. 134—236. seyn mögen, so scheint doch die harte Strafe, nach welcher der ungehorsame Beklagte der Thatfachen der Klage für geständig erachtet und mit seinen Einreden ausgeschlossen werden soll, eben so wenig dem Systeme des gemeinen Processes anzupassen, als aus legislativen Gründen vertheidigt werden zu können 7), und wir glauben, daß durch strenge Befolgung der gemeinrechtlichen Vorschrift hinreichend gesorgt wäre. Am wenigsten aber möchten wir die doppelte Strafe vertheidigen, und würden vielmehr, wenn wir auch zur Strafe das Geständniß der Thatfachen annehmen wollten, auf jeden Fall dem Beklagten erst durch Decret diese Strafe ankündigen, und ihm einen neuen Termin zur Vorbringung der Einreden *sub poena praecclusi* gewähren. Auch kann dem Beklagten die *poena confessi* nur mit Gerechtigkeit dann aufgelegt werden, wenn die Richter strenger als es im gemeinen Rechte geschieht, darauf sehen, daß die Klage selbst vollständig klar und deutlich vortragen werde, weil es ungerecht ist, den Beklagten zu verurtheilen, wenn er auf die häufig absichtlich verworrenen und schlau durcheinander verschobenen Thatfachen der Klage nicht antwortet. Auch finden wir zu hart die z. B. im §. 215. ausgesprochene Strafe. Kömmt der Producent nicht zu dem Termine *ad videndum et audiendum jurare testes*, so soll

7) Mittermaiers eben angeführte Schrift. II. Hest. S. 109.

darnach neuer Termin gesetzt, und, bei dem Ausbleiben im zweiten Termine, der Zeugenbeweis als erloschen angesehen werden. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde man den Producenten zwingen soll, einen stummen Zuschauer bei dem Zeugeneide zu machen (da er doch bei der Vernehmung selbst nicht gegenwärtig seyn darf), eben so wenig ist zu begreifen, wie aus dem Richterscheinen in einer Handlung, bei welcher er nichts zu thun hat, ein Verzicht auf den Zeugenbeweis selbst abzuleiten ist.

5. In der Lehre vom Zeugenbeweise, der im Ganzen sehr richtig normirt ist, müssen wir rügen, daß die Vorverhandlung von der Antretung des Beweises an bis zur Vernehmung in den Audienzen vorgehen soll, wodurch viel Zeit ohne Noth verloren wird, daß dagegen die Abhörnung der Zeugen (§. 207.) nur von einer Commission geschieht, daß nach §. 212. in der Ladung an die Zeugen der Gegenstand, worüber er vernommen werden soll, summarisch anzugeben ist, vorzüglich aber, daß der weise Gesetzgeber nicht von einer alten verderblichen Form der geheimen Zeugenvernehmung ohne Gegenwart der Partheien sich losgemacht, und nicht die aus den wichtigsten Gründen notwendige Oeffentlichkeit ⁸⁾ eingeführt hat. Aus einer solchen zu ängstlichen Anhänglichkeit an alte hergebrachte Formen stammen die §. 225. als die Beibehaltung des ebenso kostspieligen als Zeit raubenden und unnötigen Zeugenrotuls ⁹⁾, und §. 282. in der sonst trefflich und nachahmungswürdig normirten Lehre vom Beweise durch Sachverständige, wo das Gericht einen dritten Sachverständigen gewiß gegen die Natur dieses Beweises ¹⁰⁾ zuziehen soll.

6. Das Gesetz hat die Nothwendigkeit gefühlt, manchen Mißbräuchen, die im gemeinen Prozesse nachtheiligen Einfluß

8) v. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit. S. 105.

9) v. Gönner, Commentar zum baier. Gesetz von 1819. S. 199.

10) s. meinen Aufsatz in diesem Archive. V. Bd. S. 196.

hatten, entgegenzuwirken; insbesondere ist dieß bei den Terminprolongationen der Fall. Das Gesetz erlaubt zwar nur §. 129. die Fristverlängerungen aus erheblichen actenmäßigen oder sofort bescheinigten Gründen zu bewilligen; allein diese Vorschrift ist nicht eingreifend genug, und die Praxis spottet zu bald des Gesetzes. Advokaten machen Versuche, Verlängerung zu erhalten, und nachsichtige oder gleichgültige Richter lassen bald die alten Mißbräuche einreißen. Entweder muß man geradezu die Zahl der Fristen-Verlängerungen angeben, was sich zwar häufig ohne Härte nicht durchführen läßt, oder man muß die Gründe, aus welchen die Bewilligung stattfinden darf, erschöpfend aufstellen, oder, was am zweckmäßigsten ist, einige Gründe, welche die Praxis gewöhnlich auführt, und welche sich nicht vertheidigen lassen, geradezu verbieten, z. B. Grund der Reise des Advokaten, nothwendige Geschäfte desselben ¹¹⁾.

Nicht weniger scheitern die besten Gesetze und die kräftigsten Präclusions-Erkenntnisse an der Gefälligkeit der Praxis. Restitutionen, contra lapsum termini zu gewähren, und die clausula generalis praetoris, ist das alte Steckenpferd nachlässiger Advokaten. Durch den §. 139. ist diesem Unwesen noch nicht hinreichend vorgebeugt; es müssen, wie die alten Gerichtsordnungen gethan haben, schärfer die Restitutionsgründe erschöpfend angegeben und die höchste Strenge dem Gerichte zur Pflicht gemacht werden.

In die Klasse solcher Vorschriften, die nicht bestimmt genug einem Uebel steuern, rechnen wir auch §. 218, nach welchem es bloß heißt: daß der Commissär bei der Zeugenvernehmung alle zur Aufklärung dienende Fragen hinzufügen darf. Die Richter sind, nach bekannter Erfahrung in Ansehung dieser Vernehmungen, viel zu gleichgültig, als daß nicht schärfere Vorschrift nöthig seyn sollte.

11) s. bayer. Gesetz v. 22. Juli 1819. II. §. 5. u. v. Ohnners Commentar dazu. S. 74.

7. Darum wäre auch zu wünschen, daß über manche Punkte deutlichere Erklärung gegeben, mehrere Vorschriften für das Detail des Verfahrens erlassen, manche Controversen der gemeinrechtlichen Praxis abgeschnitten worden wären, weil sonst die Advokaten die Unbestimmtheit oder das Schweigen des Gesetzes benützen, über solche Punkte streiten, und dadurch den Prozeß verzögern. So hätte z. B. in §. 101. vollständiger das Verfahren bei Schriftenvergleichung durch Sachverständige normirt werden sollen. So ist vorauszusehen, daß durch die Bestimmung in §. 239, nach welcher bei der verzögerten Eidesleistung darauf gesehen werden soll, ob der zum Eid Verpflichtete im Rufe eines gewissenhaften Mannes stand, neuer Streit erweckt wird. Wie soll der Beweis geführt werden? So hätte in §. 270 bei dem Augenschein die zweifache Art desselben, welche bei den Sachverständigen so richtig §. 277. getrennt wird, geschieden werden sollen. Will eine Parthei einen ihr aufgelegten Beweis durch Augenschein führen, so muß derselbe gleichfalls an die Beweisfrist gebunden seyn. In dem Kapitel von der Execution wären schärfere Bestimmungen nöthig gewesen; zu kurz, und daher Streit begünstigend sind z. B. §. 330 — 334. Der §. 537. führt zu neuen Controversen, indem darnach die Richtigkeitsbeschwerde begründet werden soll, wenn ein wesentlicher Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich findet. Welche Mängel sind in Hinsicht des Verfahrens wesentlich nothwendig? Nothwendig wären auch vollständigere Bestimmungen über das Verfahren bei der *nominatio auctoris* gewesen, da die §§en 454 — 445. die vielen in der Lehre entstandenen Controversen¹²⁾ nicht abschneiden. Ueber die Legitimation zur Sache fehlt es an Bestimmungen in der Gerichtsordnung.

Ungeachtet dieser Bemerkungen muß die Gerichtsordnung im Ganzen als sehr verdienstlich anerkannt werden, die meisten

12) Mittermaiers Aufsatz in diesem Archive. III. Bd. nr. XXIV.